



## Allgemeinverfügung

### zur Abwehr von Gefahren durch Lager- und Brauchtumsfeuer in der Stadt Wittingen

Gemäß der §§ 1, 11, 97 und 100 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 1 (1) Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**Im Stadtgebiet Wittingen wird mit sofortiger Wirkung das Entzünden und Abbrennen von Brauchtums- und Lagerfeuern bis zum 30.04.2021 untersagt. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.**

#### Begründung:

Zum Zwecke der Verhütung sowie Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Wittingen sind alle unnötigen Belastungen und Einsätze der Einsatzkräfte zu vermeiden.

Lager- und Brauchtumsfeuer weisen als offene Feuerquellen ein Brandrisiko auf. Die Durchführung entsprechender Feuer würde die Gefahrenlage im Stadtgebiet Wittingen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verschärfen und stellt in der derzeitigen Pandemiesituation eine vermeidbare Gefahrenquelle dar. Das Verbot umfasst nicht das Entzünden von Feuern in Feuerkörben, Feuerschalen, Feuertonnen oder ähnlichen geeigneten Gegenständen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aller Art grundsätzlich untersagt ist und nicht als Lager- oder Brauchtumsfeuer gilt.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus durch Vermeidung von Menschenansammlungen einzudämmen und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen. Dementsprechend wiegt das Interesse der Gesundheit der Einsatzkräfte und die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr schwerer, als das Einzelinteresse am Abbrennen von Lager- und Brauchtumsfeuern. Die Verhältnismäßigkeit ist damit gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist vorerst bis zum 30.04.2021 befristet. Eine erneute Risikoeinschätzung kann zur Aufhebung oder Verlängerung des Verbotes führen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung können die in den §§ 64, 65 und 66 NPOG aufgeführten Zwangsmittel angewandt werden.

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet und begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Verfügung. Dieses ist begründet in der Entlastung der Feuerwehrkräfte sowie der Gefahrenabwehr durch Brandvermeidung und dient zugleich der Umsetzung aller bereits angeordneten Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz. Klagen gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig beantragt werden.

Wittingen, 15.02.2021

**Stadt Wittingen - Der Bürgermeister - Ritter**